

# Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2024

## Einleitung

Der Haushaltsplan ist als Instrument der kommunalen Finanzhoheit wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (Grundgesetz Art. 28 Abs.2, Hessische Verfassung Art. 137, § 95 HGO).

Er muss alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, die entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen enthalten (§95 Abs. 2 Satz 1 HGO).

Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 96 HGO). Der Begriff „Verpflichtungen“ umfasst alle Maßnahmen, die Aufwendungen oder Auszahlungen zur Folge haben. Die Erhebung von Abgaben erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 93 HGO.

Wie die Gemeinde zu planen hat, regelt § 10 GemHVO. Soweit Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen errechenbar sind, sind sie zu errechnen. Soweit die Haushaltsansätze nicht errechnet werden können, ist sorgfältig zu schätzen.

Wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplans ist die Haushaltssatzung. Sie zeigt das Gesamtvolumen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft.

Woher die Erträge und Einzahlungen kommen, für welche Arten von Aufwendungen und Auszahlungen sie verwandt werden, zeigt der Ergebnis- und der Finanzhaushalt.

Auf welche Aufgabenbereiche die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen entfallen zeigen erst die einzelnen Teilhaushalte.

Der Vorbericht, als Pflichtbestandteil des Haushaltsplans (§ 1 GemHVO), soll einen Überblick über den Stand der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu erläutern (§ 6 Abs. 1 GemHVO).

Des Weiteren enthält er einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Es soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben (§ 6 Abs. 2 GemHVO).

## Allgemeines

Durch das eingeführte Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) wurden Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgenommen. Diese sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Diese Regelungen benennen die Pflichten zum Haushaltsausgleich detaillierter und strenger als zuvor die Verpflichtungen durch den kommunalen Schutzschirm. Die wichtigsten Änderungen wurden im § 92 HGO ff vorgenommen.

In den neuen Absätzen 4 bis 7 wurden der Haushaltsausgleich und das Überschuldungsverbot genauer geregelt.

Nach Absatz 4 muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies bedeutet einen Haushaltsausgleich in der Aufstellung des Haushaltsplans sowie im Jahresabschluss des Haushaltsjahres.

Nach den Änderungen in den Absätzen 5+6 ist der Haushalt nur dann ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter der Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist

### und

wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Zahlungen für die Tilgung der Kredite sowie die Zahlung des Eigenanteils zur Hessenkasse geleistet werden kann.

Die Tilgung sämtlicher künftiger Darlehen ist ebenfalls so zu erwirtschaften.

Weiterhin ist im Absatz 7 das Überschuldungsverbot der Gemeinde nochmals ausdrücklich aufgenommen worden.

## **Corona-Pandemie und Erhöhung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B im Jahr 2020**

Auszug aus der Haushaltsgenehmigung 2019 vom 28.06.2019 Seite 5:

„Die Konsolidierungsmaßnahme – die bedarfsgerechte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B – ist zwingend umzusetzen, sollte der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 HGO nicht anderweitig erreicht werden. Andernfalls können erforderliche Genehmigungen nicht in Aussicht gestellt werden.“

Im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass man die Grundsteuer B im Jahr 2020 soweit anheben muss, dass der Finanzmittelfehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres auf null gesetzt wird. Hierdurch soll der Ergebnis- und Finanzhaushalt nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung ausgeglichen werden. Dieses Vorgehen wurde so mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und im Zuge der Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplanes auch nochmals dort aufgenommen.

Den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2020 konnte die Stadt Hirschhorn noch durch vorhandene Finanzmittel decken. Wie dies im Jahr 2021 aussehen wird war damals noch nicht abzusehen. Auch das Finanzministerium zeigte auf, dass die finanzielle Zukunft der Kommunen noch sehr ungewiss ist.

**Man hatte sich also auf eine moderate Erhöhung der Grundsteuer B geeinigt und muss nun mit jedem weiteren Haushaltsplan wieder neu schauen, wie man die Stadt finanziell aufstellt.**

Auch im Haushaltsplan für das Jahr 2023 in Verbindung mit der dazugehörigen Finanzplanung bis ins Jahr 2028 war eine Erhöhung der Grundsteuer B eine nicht zu umgehende Maßnahme. So musste im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2023 ab dem Jahr 2025 eine Erhöhung der Grundsteuer B um 543 Hebesatzpunkte eingeplant werden um einen Finanzmittelausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darstellen zu können. Hierauf wird auch in der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2023 durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Bergstraße) nochmals hingewiesen.

## Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der in den Haushaltsplänen 2017 und 2018 in der mittelfristigen Ergebnisplanung dargestellte positive Trend für die Folgejahre konnte in den Haushaltsplänen 2019 bis 2023 und auch im Haushaltsplan 2024 leider nicht fortgesetzt werden. Ertragerhöhende Maßnahmen im Zuge von Steuererhöhungen werden für die Stadt Hirschhorn unabdingbar sein, um die Haushaltslage auf eine sichere Basis zu stellen.

Glücklicherweise haben die Jahre 2019 bis 2022 besser abgeschlossen als geplant war. Dies wird voraussichtlich auch im Jahr 2023 der Fall sein.

In diesem Haushaltsjahr wird mit einem Fehlbetrag im Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 822.921,00 € und einem Zahlungsmittelbedarf Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 1.119.586,00 € gerechnet.

**Das geplante ordentliche Jahresergebnis im Ergebnishaushalt kann vollständig mit den Rücklagen aus den Vorjahren (bis zum 31.12.2022) aufgefangen werden.**

<b>Ordentlicher Fehlbedarf des Jahres 2024:</b>	<b>784.306,00 €</b>
Rücklagen aus o. Überschüssen bis 31.12.2022:	-911.903,99 €
<b>Verbleibende Rückstellung</b>	<b><u>127.597,65 €</u></b>

**Somit ist der Ergebnishaushalt des Jahres 2024 genehmigungsfähig.**

Hierbei unberücksichtigt ist das noch nicht abgeschlossene Haushaltsjahr 2023 welches ein Defizit in Höhe von 59.487,00 € geplant hatte. Da die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht abgeschlossen sind, kann das Ergebnis des Jahres 2023 noch nicht genau beziffert werden. Jedoch wird das Ergebnis des Jahres 2023 erheblichen Einfluss auf die Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 und der dazugehörigen Finanzplanung haben. Denn die Vorausschau auf das Jahresergebnis des Jahres 2023 zeigt schon jetzt erhebliche eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem im Haushaltplan ausgewiesenen Ergebnis. Die Verwaltung geht davon aus, dass das aktuelle Ergebnis (Stand 14.03.2024), welches einen Überschuss in Höhe von 999.339,41 € ausweist, sich noch auf einen Betrag von maximal 700.000,00 € senken wird. Diese Verringerung wurde so nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre s

In den Jahren der Finanzplanung 2025-2027 wurden auch Fehlbeträge zum Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen, die jedoch teilweise durch voraussichtliche Rücklagen aufgefangen werden können.

So kann der voraussichtliche Fehlbetrag des Jahres 2025 in Höhe von 641.505,00 € mit den noch vorhandenen Rücklagen in Höhe von 127.597,65 € sowie dem voraussichtlichen Überschuss des Jahres 2023 in Höhe von 700.000,00 € ausgeglichen werden.

**Ausgleich der Finanzplanung für die Jahre 2026 + 2027 über eine Erhöhung der Grundsteuer B im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes**

Im Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2023 und die Folgejahre wurde ab dem Jahr 2025 eine Erhöhung der Grundsteuer B um 543 Hebesatzpunkte eingeplant. Nur mit diesen Mehreinzahlungen konnte der Finanzhaushalt

in den Jahren 2025 und 2026 ausgeglichen werden. Ohne diese Erhöhung wären es in den betroffenen Jahren zu einem negativen Finanzmittelbestand gekommen, da keinerlei Überschüsse aus dem Finanzhaushalt in den Finanzplanungsjahren generiert werden um die Zahlungen der Jahre 2025 und 2026 leisten zu können.

Auch im Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde in den Jahren 2026 und 2027 Fehlbeträge zum Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen. Um diese Jahre auszugleichen wurde im Jahr 2026 eine Erhöhung der Grundsteuer B um 210 Hebesatzpunkte eingeplant. Diese Erhöhungen wurden so im Haushaltssicherungskonzept verankert. Auch in den Jahren 2028 + 2029 sind voraussichtlich Grundsteuererhöhungen notwendig um die Jahre ausgleichen zu können. Hier wird aktuell mit einer Erhöhung im Jahr 2028 um weitere 37 Punkte sowie im Jahr 2029 um nochmals 87 gerechnet.

### **Finanzmittel**

Der Finanzmittelbedarf des Jahres 2024 kann jedoch mit den vorhandenen Finanzmitteln der Stadtkasse aufgefangen werden. **Somit ist der Finanzhaushalt für das Jahr 2024 genehmigungsfähig.**

Auch der Finanzmittelbedarf des Jahres 2025 kann mit den vorhandenen Finanzmitteln aufgefangen werden. Aufgrund der eingeplanten Grundsteuererhöhungen ab dem Jahr 2026 bleiben auch in den Jahren 2026-2029 genügend Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres verfügbar um alle notwendigen Auszahlungen zu leisten.

### **Zusammenfassung:**

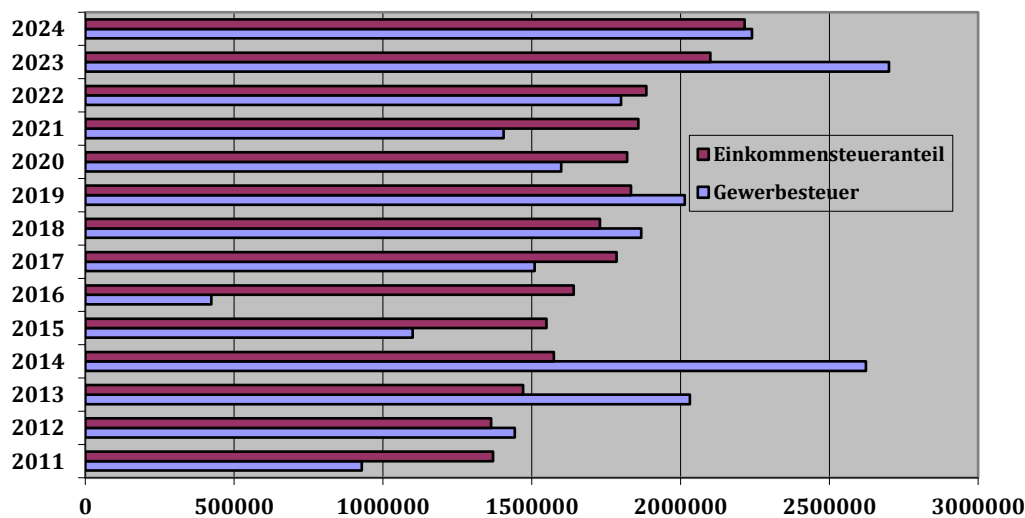
**Die Finanzlage der Stadt Hirschhorn noch immer immens angespannt. Es müssen weiterhin Konsolidierungsmaßnahmen zur Ergebnisverbesserung vor allem für den Finanzhaushalt gefunden und umgesetzt werden, sollte man eine Erhöhung der Grundsteuer, wie bereits im HSK festgesetzt, umgehen wollen.**

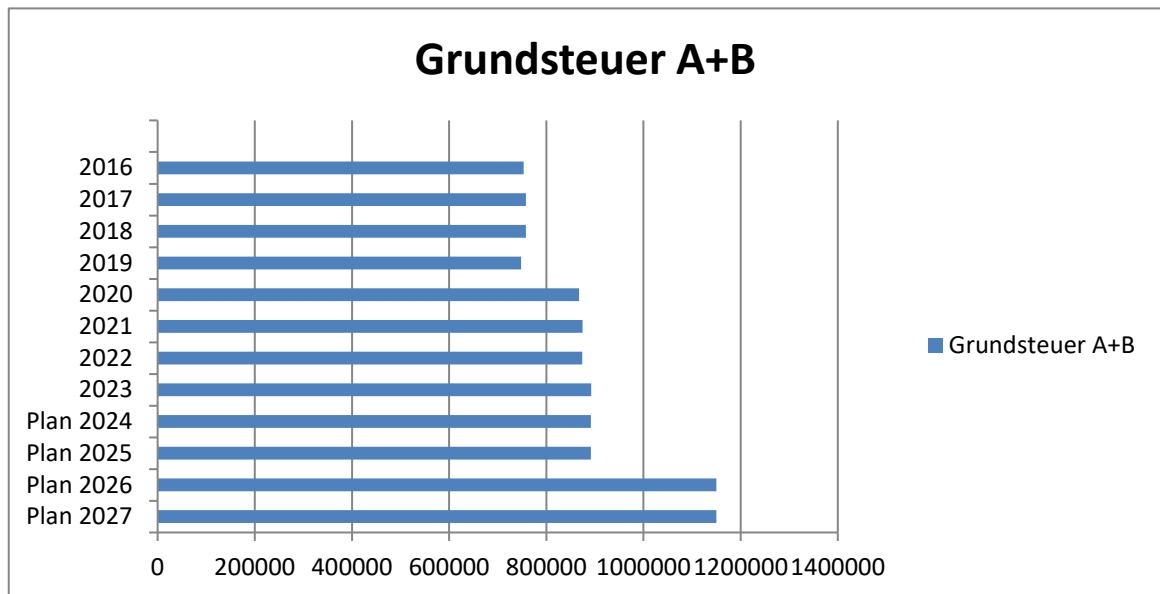
## Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten

Die ordentlichen Erträge summieren sich im Jahr 2024 auf rund 11,133 Mio. €. Rund 40,02 % davon resultieren aus den beiden konjunkturabhängigen Steuerarten Gewerbesteuer (2,24 Mio. €) und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (2,215 Mio. €). Außerdem wird im Jahr 2024 eine Schlüsselzuweisung in Höhe von rund 0,582 Mio. € gezahlt.

Wie der Vergleich mit den Vorjahren und der Ausblick zeigt, ist das Ertragsaufkommen in Hirschhorn im Wesentlichen von der Entwicklung dieser Steuerarten abhängig. Das Risiko für die Stadt Hirschhorn besteht insbesondere darin, dass diese beiden Erträge stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bestimmt werden. Die starken Schwankungen gerade bei der Gewerbesteuer sind aus nachstehendem Schaubild ersichtlich. In den letzten drei Jahren pendelte sich die Gewerbesteuer etwas ein, aber eine Schwankung nach oben oder unten ist jederzeit möglich.

Die Entwicklung der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer ist von Seiten der Stadtverwaltung nur schwer einzuschätzen und wird im Plan durch die Planungszahlen des Landes Hessen sowie dem Finanzplanungserlass für das Jahr 2024 begründet.





Die Grundsteuer A+B schlägt mit einem Anteil von rund 8,01 % (0,892 Mio. €) zu Buche.

Erkennbar ist im Schaubild, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B im Jahr 2020 von 600 v.H. auf 700 v.H. erhöht wurde. Außerdem wurde die im Haushaltssicherungskonzept eingeplant Grundsteuererhöhung im Jahr 2026 um 210 Hebesatzpunkte mit einberechnet.

	<b>Ist 2020</b>	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
Personal	2.393.925	2.286.748	2.579.970	2.989.341	3.076.567
Versorgung	452.318	376.444	393.294	422.687	505.844
Sach- + Dienstleistungen	1.681.656	1.752.212	1.937.173	2.861.667	2.975.363
Abschreibungen	830.281	824.844	851.476	853.609	906.359
Zuweisungen + Zuschüsse	717.421	719.254	731.525	1.042.232	1.065.537
Steuern + Umlagen	2.752.697	2.693.002	2.937.753	3.159.200	3.221.950
Transferaufwand	0	0	0	0	0
Sonstiges	4.915	5.185	5.325	5.388	5.388
Zinsen + Finanzauf- wand	183.991	173.416	160.934	202.220	251.220
<b>Summe</b>	<b>9.017.204</b>	<b>8.831.105</b>	<b>9.597.450</b>	<b>11.536.344</b>	<b>12.008.228</b>

## Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO)

Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Von dieser Möglichkeit wird kein Gebrauch gemacht.

Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Für die Auszahlungen von noch nicht abgeschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Haushaltsausgabereste gebildet und in das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Über die einzelnen Ansätze werden die Gremien informiert.

## Entwicklung des Vermögens und der Schulden

### Entwicklung des Vermögens

Jahr	Anlagevermögen	Umlaufvermögen	Eigenkapital	Bilanzsumme	Anlagen-deckungsgrad
2022	27.166.635	2.776.971	11.766.488	30.008.041	43,31 %
2021	27.408.099	2.536.258	11.457.799	30.010.462	41,80 %
2020	26.222.110	1.541.961	11.401.313	27.845.306	43,48 %
2019	25.583.859	2.061.389	11.201.027	27.740.953	43,78 %
2018	25.776.481	2.217.225	10.652.925	28.112.978	41,33 %
2017	26.574.563	1.436.009	8.184.028	28.154.395	30,80 %
2016	26.821.404	1.122.711	7.311.541	28.114.733	27,26 %
2015	26.906.691	904.431	9.273.106	28.005.158	34,46 %
2014	27.487.534	1.057.215	9.804.563	28.762.608	35,67 %
2013	27.989.213	800.961	9.381.087	29.035.315	33,52 %

Durch die Berechnung des Anlagendeckungsgrades erhält man Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist und somit über die Finanzkraft der Stadt. Langfristiges Kapital sollte auch langfristig finanziert sein genauso wie langfristige Verbindlichkeiten auch langfristig finanziert sein sollen (goldene Bilanzregel) und somit einen Zielwert von 70 bis 100 % erreichen.

Dieser Zielwert wurde in den vergangenen Jahren nicht annähernd erreicht. Jedoch ist eine positive Entwicklung des Anlagendeckungsgrades ersichtlich.

### Entwicklung der Schulden und der Pro-Kopf-Verschuldung

Jahr	Schuldenstand	Einwohner mit Hauptwohnsitz	Pro-Kopf-Verschuldung	Verschuldungsgrad
2022	7.969.898,68	3.486	2.286 €	68 %
2021**	7.724.727,14	3.480	2.220 €	67%**
2020	5.961.064,36	3.437	1.734 €	52 %
2019	5.786.788,62	3.479	1.663 €	52 %
2018*	6.290.879,65	3.482	1.807 €	59 %*



2017	9.554.836,42	3.343	2.858 €	117 %
2016	9.579.553,16	3.482	2.751 €	131 %
2015	7.892.044,89	3.445	2.291 €	85 %
2014	7.618.351,63	3.466	2.198 €	77 %
2013	8.216.424,57	3.444	2.386 €	87 %

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten) an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur.

Durch die Aufnahme von Krediten erhöht sich der Verschuldungsgrad und damit auch das Risiko. Grundsätzlich gilt, je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von externen Gläubigern. Jedoch sollte beachtet werden, dass die Stadt Hirschhorn als Kommune anderen Bedingungen als private Unternehmen ausgesetzt ist.

\* Der geringere Verschuldungsgrad des Jahres 2018 im Vergleich mit dem Vorjahr beruht auf der Entschuldung des Landes Hessen über die Hessenkasse im Bereich der Kassenkredite. Diese wurden vollständig abgenommen und müssen nur noch hälftig zurückgezahlt werden.

\*\* Der hohe Anstieg der Verbindlichkeiten im Jahr 2021 begründet sich in der Aufnahme der Kredite aus den Kreditermächtigungen der Jahre 2019 und 2020. Die Investitionen hierfür wurden im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.10.2021 vorfinanziert und dann nachträglich mit einem Kredit langzeitfinanziert.

## Ordentliche und außerordentliche Ergebnisse

### Ordentliche Ergebnisse

Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Ist 2027
+59.400	+181.217	-59.487	-784.306	-641.505	+15	+62.936

Die geplanten negativen Ergebnisse der Jahre ab 2023 und vor allem ab 2024, begründen vor allem in den immensen Steigerungen in den Strom- und Gaskosten sowie in den Kreditzinsen und Instandhaltungsmaßnahmen für die städtischen Liegenschaften. Außerdem kam es aufgrund der Tarifverhandlungen zu starken Steigerungen in den Personalkosten.

Die Finanzlage in den kommenden Jahren kann zum Stand der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2024 nur sehr schwer eingeschätzt werden. Ob und wie hoch eine etwaige Grundsteuererhöhung in den kommenden Jahren ausfallen könnte ist momentan nicht belastbar bezifferbar. Um die geplanten Fehlbeträge in den Jahren 2026 + 2027 auszugleichen wurde im Jahr 2026 eine Erhöhung der Grundsteuer B um 210 Hebesatzpunkte eingeplant. Diese Erhöhung wurden so im Haushaltssicherungskonzept verankert.

## Außerordentliche Ergebnisse

Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
-2.914	+127.471	-6.300	-38.615	-19.980	-19.980	-19.980

Im Jahr 2022 wurden hohe Zahlungen die Betreuung der Kinder aus Brombach im Kindergarten Langenthal für die Jahre 2017 bis 2020 sowie eine hohe Zahlung für die Betreuung der Kinder aus Heddesbach im Kindergarten Langenthal verbucht.

Die Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis in den Jahren 2023 bis 2027 begründen sich in den voraussichtlichen Abrechnungen für den Ordnungsbezirk. Diese Abrechnungen gehen meist nach dem Buchungsschluss für das Vorjahr (28.02.) ein. Wie hoch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ausfallen werden ist nicht absehbar.

## Entwicklung des Finanzmittelüberschusses bzw. Finanzmittelfehlbedarfs

### Finanzmittelüberschuss und –fehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit

IST 2023	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
+2.359.855	+316.361	-410.426	-253.501	+664.784	+768.849

Nach § 92 (5) Nr. 2 der HGO ist der Haushalt im Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.

Im Jahr 2023 wurde ein Höher Finanzmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit generiert, da es hier zu immensen Gewerbesteuererträgen kam.

Das Ziel des § 92 (5) Nr. 2 der HGO kann im Plan 2024 sowie im Jahr 2025 nicht erreicht werden. Jedoch reichen die vorhandenen freien Finanzmittel aus um die notwendigen Zahlungen leisten zu können.

In der Finanzplanung für die Jahre 2026+2027 ist dies nur durch die eingeplante Grundsteuererhöhung erreichbar.

### Finanzmittelüberschuss und –fehlbedarf zum Ende des Haushaltsjahres

Ist 2023	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
+517.539	-272.239	-1.119.586	-1.088.261	-264.176	-157.351

Die Finanzmittelfehlbedarf des Jahres 2024 kann voraussichtlich über die vorhandenen freien Finanzmittel der Stadt Hirschhorn aufgefangen werden.

Die Fehlbedarfe des Jahre 2025 bis 2027 können genauso mit den noch vorhandenen freien Finanzmitteln ausgeglichen werden.

Das Haushaltsjahr 2023 hat sich gegenüber dem geplanten Finanzmittelergebnis verbessert. Dies ist in der grundsätzlichen Ergebnisverbesserung im Zuge der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2023 sowie in den erheblich gestiegenen Gewerbesteureinzahlungen im Jahr 2023 begründet.

## **Geplante Investitionen und INvestitionsförderungsmaßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen auf die künftigen Haushaltsjahre**

Im Haushaltsjahr 2024 beträgt das geplante Investitionsvolumen 2.445.782 € und gliedert sich wie folgt:

Abwasserbeseitigung	387.611,00 €
Wasserversorgung	693.500,00 €
Abfall	2.500,00 €
Friedhöfe	35.000,00 €
Kindergärten	28.400,00 €
Infrastrukturvermögen	203.000,00 €
Spielplätze	93.500,00 €
Grundstücksangelegenheiten	55.000,00 €
Feuerwehren	353.640,00 €
Bauhof	19.500,00 €
Rathaus	19.800,00 €
Sportplatz	19.500,00 €
Hochwasser	1.500,00 €
EDV	29.600,00 €
Bürgersaal	12.500,00 €
Sporthalle	83.555,00 €
Katastrophenschutz	126.100,00 €
Verkehrsausstattung	27.576,00 €
Weihnachtsbeleuchtung	2.000,00 €
Tourismus	1.000,00 €
Slipanlage	1.000,00 €
Ulfenbachstraße 6	250.000,00 €

In allen Bereichen werden sich durch die Investitionen die Abschreibungen in der Zukunft entsprechend der Nutzungsdauer erhöhen. Diese Kosten wurden bereits im Zahlenwerk berücksichtigt. In den Gebührenhaushalten werden die Abschreibungen durch die Gebühren refinanziert. Für den Bereich der Grundstücksangelegenheiten stehen überwiegend Auflösungen von Sonderposten als Finanzierung gegenüber. In allen anderen Bereichen müssen diese Folgekosten aus allgemeinen Finanzmitteln gedeckt werden.

In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen erhebliche Investitionen angegangen werden da hier die übergeordneten Behörden Druck auf die Stadt ausüben. In den letzten Jahren kam es hier zu einem Investitionsstau, welcher nun zu großen Sanierungsmaßnahmen führt. Diese müssen angegangen werden, um die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Hirschhorn weiterhin gewährleisten zu können. Weiterhin müssen die Bushaltestellen behindertengerecht ausgebaut werden.

**Der insgesamt Investitionskreditbedarf des Jahres 2024 liegt bei 2.306.692 €. (Investitionen – der geplanten Zuschüsse)**

## Netto-Neuverschuldung

Auszug aus der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2018:

„Zur Finanzierung der Investitionen ist die Stadt im Wesentlichen weiterhin auf Kreditaufnahmen angewiesen. Damit geht in den Jahren 2019 und 2021 voraussichtlich eine weitere Nettoneuverschuldung einher. Da Ausnahmen vom Verbot der Nettoneuverschuldung nur in Einzelfällen möglich sind, ist auch in künftigen Jahren eine entsprechende Erläuterung zur Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen vorzulegen.“

Gemäß Haushaltsplan ist in 2024 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.597.532 € geplant. (Differenz zwischen den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und des Zahlungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit). Die einzelnen Maßnahmen werden im Anhang zum Investitionsprogramm einzeln begründet.

## Liquiditätskredite

Nach der Haushaltssatzung des Jahres 2023 war die Stadt Hirschhorn ermächtigt Liquiditätskredite in Höhe von 2.000.000,00 € zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung musste im Jahr 2023 kein Gebrauch gemacht werden, sodass der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2023 0,00 € betrug.

Auch im Haushaltsjahr 2024 wurde eine Liquiditätskreditermächtigung in Höhe von 2.000.000,00 € geplant um die notwendigen Auszahlungen leisten zu können. Ob von der Ermächtigung tatsächlich Gebrauch gemacht werden muss, entscheidet sich im Laufe des Haushaltsjahres und ist von vielen Faktoren abhängig. Es wird zum Stand der Haushaltsplanaufstellung nicht davon ausgegangen, dass zum Ende des Jahres 2024 noch nicht zurückgeführte Liquiditätskredite bestehen und somit auch keine zurückgeführt werden müssen.

## Mögliche Auszahlungen von flüssigen Mitteln aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen

Im Haushaltsplan 2024 sind folgende Auszahlungen von flüssigen Mitteln aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen geplant:

### Rückstellung für die Jahresabschlussprüfungen:

Prüfungsgebühren Jahresabschluss 2021 = 9.875,00 €

Prüfungsgebühren Jahresabschluss 2022 = 10.000,00 €

Prüfungsgebühren Jahresabschluss 2023 = 10.000,00 €

**29.875,00 €**

Voraussichtlich wird die Prüfungsgebühr für die Jahresabschlüsse 2021+2022 im Jahr 2024 gezahlt werden müssen. Ob die Prüfungsgebühren für das Jahr 2023 auch bereits fällig werden kann nicht genau beurteilt werden, da dies vom Zeitpunkt der Prüfung des Revisionsamtes abhängt.

## Überschuldungsverbot nach § 92 Abs. 7 HGO

Nach § 92 Abs. 7 HGO darf sich die Gemeinde nicht überschulden. Die Überschuldung wird im § 58 Nr. 35 GemHVO wie folgt erläutert:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital negativ ist.“

Nach dem letzten aufgestellten Jahresabschluss (zum 31.12.2022) hat die Stadt Hirschhorn ein positives Eigenkapital (Netto-Position) in Höhe von 10.506.406,60 €.

Es liegt also keine Überschuldung im Sinne des § 92 Abs. 7 HGO in Verbindung mit § 58 Nr. 35 GemHVO vor.

## Höhe der Fehlbeträge aus Vorjahren, die in künftigen Haushaltsjahren noch auszugleichen sind

Die Ergebnisse aller doppischen Jahresabschlüsse sehen wie folgt aus, wobei für die Jahre 2009 bis 2020 bereits geprüfte Jahresabschlüsse vorliegen:

2009	ordentlicher Jahresfehlbetrag	1.338.638,79 €
2010	ordentlicher Jahresfehlbetrag	680.672,11 €
2011	ordentlicher Jahresfehlbetrag	1.573.264,44 €
2012	ordentlicher Jahresfehlbetrag	571.195,09 €
2013	ordentlicher Jahresfehlbetrag	550.302,68 €
2014	ordentlicher Jahresüberschuss	- 383.064,05 €
2015	ordentlicher Jahresfehlbetrag	542.260,87 €
2016	ordentlicher Jahresfehlbetrag	1.097.414,40 €
2017	ordentlicher Jahresüberschuss	- 382.679,63 €
2018	ordentlicher Jahresüberschuss	- 1.201.003,74 €
2019	ordentlicher Jahresüberschuss	- 507.998,29 €
2020	ordentlicher Jahresüberschuss	- 163.288,20 €
2021	ordentlicher Jahresüberschuss	- 59.400,16 €
2022	ordentlicher Jahresüberschuss	- 181.217,34 €
		-----
		3.475.096,97 €
		=====

Durch die Unterzeichnung des Konsolidierungsvertrags zwischen dem Land Hessen und der Stadt Hirschhorn am 12.02.2013 konnte die Stadt im Jahr 2013 Kassenkredite in Höhe von 2.949.975,00 € an das Land Hessen abtreten.

Mit dem Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 13.08.2018 wurden der Stadt Hirschhorn

1.700.000,00 € Kassenkredite durch das Land erlassen und von diesem übernommen. Den hälftigen Betrag, also 850.000,00 € muss die Stadt Hirschhorn mit jährlichen Tilgungen von 85.900,00 € an das Land Hessen zurückzahlen. Die restlichen 850.000,00 € übernimmt das Land komplett selbst.

In Anwendung des § 25 GemHVO ist mit der Entschuldungshilfe für Kassenkredite das negative ordentliche Ergebnis der Vorjahre auszugleichen.

Nach § 25 (3) GemHVO können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Von dieser Regelung wurde im Vollzug des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 Gebrauch gemacht.

**Kumuliert ergibt sich hieraus folgende Berechnung:**

ordentliche Ergebnisse 2009 – 2017	- 5.588.004,70 €
Entschuldungshilfe Land Hessen aus KSH	2.949.975,00 €
Entschuldungshilfe Land Hessen Hessenkasse	850.000,00 €
ordentlicher Jahresüberschuss 2018	<u>1.201.003,74 €</u>
<b>Bestand ordentliche Fehlbeträge bis 31.12.2018</b>	<b>- 587.025,96 €</b>

Verrechnung mit dem Eigenkapital	587.025,96 €
----------------------------------	--------------

<b>Bestand ordentliche Fehlbeträge ab 01.01.2019</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

Ordentlicher Jahresüberschuss 2019	507.998,29 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2020	163.288,20 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2021	59.400,16 €
Ordentlicher Jahresüberschuss 2022	<u>181.217,34 €</u>

<b>Ordentliche Rücklage aus Überschüssen zum 31.12.2022</b>	<b>911.903,99 €</b>
---	---------------------

außerordentlicher Fehlbetrag 2010	+	46.337,74 €
außerordentlicher Fehlbetrag 2016	+	864.150,86 €
2009 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	50.597,58 €
2011 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	29.260,08 €
2012 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	15.856,69 €
2013 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	2.376,90 €
2014 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	40.411,76 €
2015 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	10.803,35 €
2017 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	489.806,87 €
2018 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	417.893,49 €
2019 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	40.104,22 €
2020 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	36.997,88 €
2021 außerordentlicher Jahresfehlbetrag	+	2.914,07 €
2022 außerordentlicher Jahresüberschuss	-	127.471,00 €

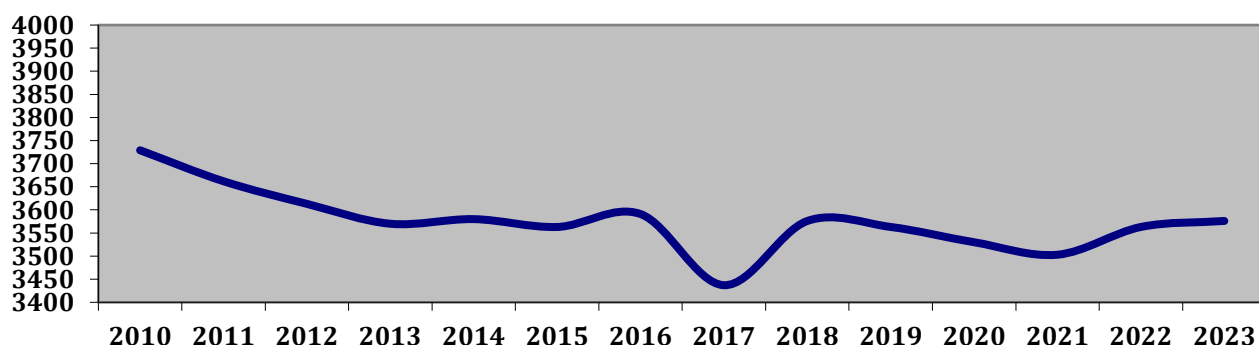
<b><u>Außerordentl. Jahresüberschuss aus Vorjahren</u></b>	<b>348.177,15€</b>
--	--------------------

## Auswirkung der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen

Die amtliche Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz) zum 31.12.2023 betrug 3.576.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den letzten Jahren zeigt nachstehendes Schaubild. Hieraus lassen sich insbesondere auch die Auswirkungen des demographischen Wandels in der Stadt Hirschhorn erkennen.

Entwicklung der Einwohnerzahlen



Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 GemHVO soll im Vorbericht dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Hierdurch wird der Gesichtspunkt des demographischen Wandels mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Zusammenhang gebracht.

Für den Zeitraum 2025 – 2035 prognostiziert das Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung für den Kreis Bergstraße einen Bevölkerungsschwund von -5,6 %.

([https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon\\_PDF/431012.pdf](https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/431012.pdf))

Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um einen Trend. Ob diese Entwicklungen auch auf kleine Kommunen und den eher ländlichen Raum zutreffen ist fraglich. Idealerweise wird daher von einer gleichbleibenden Einwohnerzahl ausgegangen.

Im Allgemeinen muss dies in den Folgejahren aber beobachtet werden, da hieraus verschiedenste Auswirkungen auf den Haushalt entstehen:

- Auswirkungen auf die Erträge der Gemeinde (Pro-Kopf-Aufkommen bei Einkommensteueranteil und Schlüsselzuweisungen)
- Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung aus Kassenkrediten und Krediten für Investitionen
- Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Aufwendungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche (Fixkosten für Wasser und Abwasser, Kindergartenplätze, Sportstätten u.ä.).

Die überörtliche Prüfung sieht vor allem die Problematik, dass bei sinkender Bevölkerung die kommunale Verschuldung von einer abnehmenden Zahl von Einwohnern bedient werden muss und das Potenzial ehrenamtlichen Engagements sinkt.

(Überörtliche Prüfung, 21. Zusammenfassender Bericht 2010, Leitsätze S. 11, Prüfungsbericht der Prüfung „Demographischer Wandel“ S. 146 ff.).



## Vorgaben für den geplanten Bestand an flüssigen Mitteln nach § 106 Abs. 1 HGO –Liquiditätspuffer–

Nach § 106 Abs. 1 Satz 1 HGO ist die Gemeinde verpflichtet ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Unter anderem möchte der Gesetzgeber mit dieser Regelung verhindern, dass in Zukunft wieder hohe Bestände an Kassenkrediten angehäuft werden.

Es soll ein Liquiditätspuffer aufgebaut werden. Dieser soll in der Regel mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre betragen. Für die Stadt Hirschhorn bedeutet dies folgenden Liquiditätspuffer für das Haushaltsjahr 2024:

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr

2021 (IST)	=	7.921.616,00 €
2022 (IST)	=	8.868.234,00 €
2023 (PLAN)	=	10.739.027,00 €
<b>Summe</b>	=	<b>27.528.876,32 €</b>
Dividiert durch 3 Jahre	=	9.176.292,11 €
<b>hiervon 2 %</b>	=	<b><u>183.525,84 €</u></b>

**Nach dem Finanzplanungserlass für das Haushaltsjahr 2023 ist es gerechtfertigt, wenn der vorzuhaltende Liquiditätspuffer aufgrund der aktuellen Krisenlagen zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen wird.** Eine Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde bei Nichtvorhalten des Puffers wird somit nicht erfolgen.

**Die Stadt Hirschhorn müsste einen Liquiditätspuffer in Höhe von 183.525,84 € bis zum Jahr 2024 aufgebaut haben.**

Nach Auskunft der Stadtkasse ist der gesetzliche Liquiditätspuffer deutlich zu niedrig, um die unterjährigen Schwankungen im Kassenbestand abzufangen. Hinzu kommt, dass die Investitionen der Stadt über Kassenkredite vorfinanziert werden, da unsere Aufsichtsbehörde erst im Nachhinein Darlehen per Einzelgenehmigung genehmigt.

Daher muss es im Interesse der Stadt Hirschhorn sein, einen deutlich höheren Liquiditätspuffer (über 500.000 €) aufzubauen.